

Untersuchungsstellen für Abfallbeseitigung - Zulassung von sachverständigen Stellen für die Untersuchung von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnitzstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon: +49 2361 3050
Fax: +49 2361 3215
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.lanuv.nrw.de

Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen zu untersuchen und darüber Aufzeichnungen zu fertigen.

Mit den Untersuchungen dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.

Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen beauftragt werden, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Landesbehörde bekannt gegeben wurden.

Einem Deponiebetreiber gegenüber kann angeordnet werden, eventuelle Emissionen in Luft, Wasser oder Boden, die von der Deponie ausgehen, durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle ermitteln zu lassen, wenn die Besorgnis besteht, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Deponie gefährdet ist. Wenn Sie als eine solche Untersuchungsstelle tätig werden möchten, müssen Sie sich zuvor notifizieren lassen.

Weitere Informationen

Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden.

Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu den Abfalluntersuchungsstellen](#).

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Die notwendigen Unterlagen können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten, schriftlichen Beratungen und Laborgutachtungen im Rahmen der Zulassung von Untersuchungsstellen zur Selbstüberwachung sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 Landesabfallgesetz richtet sich nach der Dauer der jeweiligen Amtshandlung.

Sonstige Kosten wie beispielsweise Reise- und Materialkosten werden gesondert berechnet.

Rechtsgrundlagen

- § 12 Abs. 5 Deponieverordnung
- § 25 Landesabfallgesetz
- Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSÜ-VO)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.